

Fax an 04471/ 8800-10
Frau Wurmbach-Svatek
Amtsgericht Cloppenburg
Burgstraße 9
49661 Cloppenburg

Öffentlich

Az. 18 Cs 742 Js 49724/07

E i n s p r u c h
zum **Strafbefehl** vom 15.11.2007

Sehr geehrte Frau Wurmbach-Svatek,

Der Strafbefehl ist ganz offenbar **aus sachfremden Erwägungen** ergangen mit dem augenscheinlichen Ziel, die Aufklärung vermutlich schwerer Rechtsbeuge- und Strafvereitelungsvorgänge der Staatsanwältin **Sabine Mund**, StA. Oldenburg und, diese Vorgänge gemeinschaftlich deckend, durch Herrn Generalstaatsanwalt **Rudolf Finger** (Generalstaatsanwaltschaft Oldenburg), die Herren **Staatsanwälte Bondzio** und **Wachtendorf** der Staatsanwaltschaft Oldenburg sowie den Direktor des Amtsgerichts, Herrn **Cloppenburg**, vom AG Cloppenburg zu **vereiteln**.

Weitere Begründung : 08.01.2008:

1. Aus dem "Strafbefehl" ist nicht einmal ersichtlich, wer sich überhaupt individuell -und vor allem strafrechtlich relevant- "beleidigt" oder in seiner "Ehre herabgesetzt" gesehen haben will. Es ist lediglich glaubhaft ausgeführt, daß der Direktor des Amtsgerichts Cloppenburg am 05.09.2007 Strafantrag gestellt hat, und zwar auf "Blatt 6 der Akte", was von hier durchaus nicht in Abrede gestellt sein soll.

2. Darüber hinaus ist nicht ansatzweise erkennbar, welche der offensichtlich methodisch aus dem Zusammenhang montierten und tendenziös-beziehungslos zusammengewürfelten Äußerungen, und zwar im **Rahmen einer Gesamtschau aller Ausführungen** in dem inkriminierten Schriftstück, überhaupt wen oder was "beleidigt" und/oder "ehrgekränkt" haben sollen. Das bloße Abschreiben von Tatbeständen aus dem Gesetzestext jedenfalls stellt noch keine Begründung dafür dar, daß diese Tatbestände auch durch reale Vorgänge erfüllt sein würden. Zur Vermeidung von weiteren Manipulationen ist deshalb eine Kopie des vollständigen Schreibens vom 24.07.2007 hier beigefügt als

Anlage 1

Hinweis: Es handelt sich um den "Cloppenburger Korruptionsbrief."

3. Das Tatmotiv, und daher die im Strafbefehl aufgeführten fragmentarischen Phraserien, z.B. etwas "wegen einer dem Unterzeichner nicht genehmen Entscheidung" getan zu haben, um "die an der Entscheidungsfindung beteiligten (vermutlich Cloppenburger) Richter zu kränken" , stellt sich als abenteuerlich massiv willkürlich konstruierte Sachverhaltsverfälschungen dar:

3.1. Erstens wirkten an der Entscheidung nicht "die Richter" mit, sondern eher nur ein Einzelrichter, da es sich bei dem Verfahren um eine kaum erwähnenswerte ca. 300-Mark-Streitigkeit handelte. Es wird insoweit unterstellt, daß eine Richterin oder ein Staatsanwalt in der Regel zwischen Einzahl und Mehrzahl unterscheiden können müßte.

3.2 Zweitens war diese bereits **7 Jahre zurückliegende** Entscheidung des Cloppenburger Amtsgerichts wegen ihrer Bedeutungslosigkeit in rechtlicher und sachlicher Hinsicht absolut nicht dazu angetan, sich mit ihr "auseinandergesetzt" zu haben, weil gerade diese Entscheidung zumindest vom Ergebnis her nicht einmal als problematisch zu beurteilen war, weshalb für eine nachträgliche persönlich-innere Beteiligung des Unterzeichners gerade an dieser Entscheidung überhaupt keine Veranlassung gegeben sein konnte und damit auch nicht der geringste Grund, deshalb "die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter" zu "kränken" etc. pp. u.s.w. Dieses im Strafbefehl vorgetäuschte Tatmotiv wird deshalb, eindeutig zweckgerichtet konstruiert und **untergeschoben**, in geradezu klassischer Weise als unzulässige Sachverhaltsverfälschung zu werten sein zwecks Erreichung eines vorherbestimmten kriminellen Zieles, nämlich die **Vereitelung der Klärung** des

Verdachts auf kontinuierlich rechtsbeugeverbrecherische und "kollegial" strafvereitelnde Einstellungsgebaren der "Kollegin" Staatsanwältin Sabine Mund, mit Deckung unter anderem des Leitenden Oberstaatsanwalts (LOStA) Roland Herrmann, Leiter der Staatsanwaltschaft Oldenburg sowie aktiver üblich "kollegialer" Mithilfe der Herren Staatsanwälte Bondzio und Wachtendorf und des Herrn Amtsgerichtsdirektors Cloppenburg vom AG. Cloppenburg, wozu in der Folge noch Näheres auszuführen sein wird.

3.3 Zu diesem sachwidrigen Zweck wurde der tatsächliche und klar ersichtlich tragende sowie berechnete Grund der Kritik des Unterzeichners in seinem Schreiben vom 24.07.2007 ("Cloppenburger Korruptionsbrief") von der Gruppe **weggelassen (unterdrückt)** und an dessen Stelle die schon peinlich wirkende Konstruktion mit dem angeblichen "Nicht-Genehm-Sein" einer belanglosen Entscheidung von vor 7 Jahren in einer 300,-Mark-Sache ins Feld geführt.

Der **wirklich zutreffende Grund für die Kritik** wurde somit erkennbar zweckgerichtet vorsätzlich verschwiegen, wobei festgestellt werden darf, daß diese Art von Sachverhaltsverfälschung sich weder als neu noch originell ausnehmen dürfte. Das sogenannte "**Katzenberger-Urteil**" des BGH in Sachen Rechtsbeugung durch Sachverhaltsfälschung oder unrichtiger Anwendung von Rechtsnormen ist hier aus Allgemeininformationsgründen beigefügt: **Anlage 2**

3.4 Der tatsächliche Grund für die vom Unterzeichner in seinem privaten Schreiben vom 24.07.2007 beschriebenen **partiell eindeutig schwerkriminellen Richter-Staatsanwalts- LzO- Korruptions-Sumpf-Zustände**, der **im Strafbefehl verschwiegen wird**, lautet daher im wesentlichen wie folgt:

"Organisierter Massenbetrug an Millionen von LzO-Kunden durch heimliche Unterwerfung unter die sofortige Vollstreckung auf der Basis von Gesetzlosigkeit infolge vorsätzlicher Anwendung ungültigen NS-Verbrechensrecht § 16II LzO-Gesetz vom 3.7.1933, und dies offenkundig, kriminell durchgängig, politisch und justiziell horizontal und vertikal organisiert vom "Rechtspfleger über Notare und Rechtsanwälte bis hin zu einschlägig involvierter krimineller, weil aufeinander abgestimmt rechtsbeugender Richter und Staatsanwälte " im gesamten Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg, in erkennbar gefestigter **Bandenstruktur** sowie solchermaßen politfunktionärsgedeckt" von der "Parteikameradin" Elisabeth Heistermann in der Norddeutschen Landesbank, auch als "Justizministerin" tätig sowie ihrem "Parteikameraden" aus der Norddeutschen- sowie Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg in Funktion eines sogenannten "Finanzministers" Namens **Hartmut Möllring in Kumpanei** mit dem **LzO-Vorsitzenden Martin Grapentin**, mit welchem er **gemeinsam** einträglich im **Aufsichtsrat der Bremer Landesbank Kreditanstalt Oldenburg sitzt**, die ihrerseits ebenfalls wissend illegal durch eigene Titel vollstreckt, wie sich zwischenzeitlich unwiderlegbar herausgestellt hat. Jedenfalls läßt sich das nicht durch eifertig scheinbegründete Staffbefehle zugunsten dieser Gruppen (**schwerkriminelle Bandenstrukturen**) aus der Welt schaffen. Zur Frage der Bandenbildung hier auszugsweise beigefügt die Entscheidungen a) **BGHSt 46/321**, b) NJW 2005/2629 - **BGHSt 16.06.2005** (Oldenburg) **Anlage 3**

4. Insoweit steht es einigen "Handlungsbevollmächtigten Gruppenmitgliedern" frei, sich auch hier wieder gebetsmühlenartig ordnungsgemäß-obligat zum richtigen Zeitpunkt gemeinschaftlich zielführend "beleidigt" zu "fühlen", um dann offenbar sonnig unbefangen mit "Strafbefehlen" vorgeführter Scheinbegründungen und Rechtsqualität herumzuhantieren, anstatt redlich bemüht zu sein, endlich auf dem Boden sachlich korrekten Rechtshandelns den beschriebenen unerträglichen Verbrechens- u. Korruptions-Sumpf skandalösesten Ausmaßes krimineller Banker-Richter-Justiz- Kumpanei sowie Gesetzlosigkeit in Sachen LzO-syndikatsorganisierter Rechtsbeuge- und Vollstreckungsverbrechen in Gemeinschaft mit dem LzO-Vorstand schleunigst trockenzugelen.

5.1 Hierzu wird darauf hingewiesen, daß zwischenzeitlich auch durch das **Oberlandesgericht Oldenburg** in der Sache **5 AR 41/07** mit Beschluß vom 12.11.2007 **festgestellt** wurde, daß **beim AG Cloppenburg** in der **LzO-Sache 9 IN 190/06 AG Cloppenburg** der Beschluß des Amtsrichter-"Kollegen" **Tolksdorf** vom 19.01.2007 (natürlich zugunsten der LzO -Anm.d.Unterzeichners)

**"jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt"
und deshalb "als willkürlich angesehen werden muß".**

Entsprechender Auszug des OLG-Beschlusses hier beigefügt:

Anlage 4

5.2.a Da das willkürlich-gesetzlose Handeln in Zusammenarbeit mit der LzO beim AG Cloppenburg

offenbar recht ausgeprägt und in ständiger Übung betrieben wird, wenn es um die organisierte Rechtsbeuge- und Vollstreckungsverbrechenspraxis im Zusammenhang mit dem unzulässigen NS-Recht §16II LzO-Gesetz vom 3.7.1933 geht, ist anzunehmen, daß das willkürlich gesetzlose Handeln des Richters Tolksdorf den Tatbestand der Rechtsbeugung erfüllt haben dürfte. Insoweit wird hiermit

5.2.b gegen Richter **Tolksdorf**, AG Cloppenburg,

Strafanzeige

wegen Verdachts auf Begehung eines Rechtsbeugeverbrechens im Interesse der LzO erstattet aus den in o.a. Beschluß des OLG vom 11.12.07 genannten Gründen.

5.2.c Es wird darauf hingewiesen, daß neben den Staatsanwaltschaften gem. **§ 158(1) StPO** auch die **Amtsgerichte** für die Entgegennahme von Strafanzeigen zuständig sind. Insoweit wird um **Eingangsbestätigung** zu vorstehender Anzeige beim AG Cloppenburg gebeten und insbesondere um ordnungsgemäße **Abgabenachricht**, insoweit die Anzeige pflichtgemäß der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet wird. Auf die Bestimmungen über Strafvereitelung im Amt für den Fall der Unterdrückung, Nichtbearbeitung oder des wieder **Verschwindenlassens** der Anzeige wird aus gegebener Veranlassung ausdrücklich hingewiesen.

6a. Auch der angeführte Sachverhalt, ein Schreiben an "das Amtsgericht" gerichtet zu haben, stellt in dieser verkürzten Ausführung eine eindeutige Sachverhaltsverfälschung dar: Das betreffende Schreiben vom 24.07.07 wurde zwar an das Amtsgericht gerichtet, jedoch dort, und zwar eindeutig erkennbar, innerhalb der Behörde "persönlich-privat" allein an einen bestimmten Bediensteten und dies zur persönlichen Kenntnisaufnahme an den AG.Dir.Cloppenburg, mit freundlichem Dank für einen dem Unterzeichner gegebenen persönlichen Hinweis zum Vorhandensein weitergehender Entscheidungsliteratur in Sachen des kriminellen NS-Rechts §16II LzO-Gesetz v. 3.7.1933.

6b Im übrigen ist davon auszugehen, daß einem Staatsanwalt und einer Richterin nicht völlig verborgen geblieben sein dürfte, daß zwischen einer natürlichen und einer juristischen Person durchaus wahrnehmbare Unterschiede zumindest in rechtlicher und sachlicher Hinsicht gegeben sind.

Der im vorliegenden Falle eindeutig privat angeschriebene Bedienstete war jedenfalls nicht "das Amtsgericht" und damit auch keine juristische Person. Der behauptete Sachverhalt, ein "Amtsgericht" angeschrieben zu haben, trifft nicht den tatsächlichen Sachverhalt und dürfte sich als weiterer Akt ergebnisorientierter Sachverhaltsklitscherei darstellen. Durch diese wenig überzeugende Sachverhaltsmanipulation sollte, erkennbar logisch-systematisch, der **falsche Anschein erweckt** werden, der Unterzeichner habe sich wegen einer "ihm nicht genehmen Entscheidung des Gerichts" aus unsachlichen Beweggründen "absichtlich kränkend" geäußert und, scheinbar folgerichtig konsequent, um seinem Unmut Ausdruck zu verleihen, "die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter" unbekannter Provenienz in "ihrer Ehre" herabzusetzen wollen, obwohl offenbar nur ein Richter beteiligt war, und dieser nicht einmal einen Grund dafür hergab, sich näher mit ihm oder seiner Entscheidung im Rahmen der LzO-Richter-Justiz-Rechtsbeuge- und Vollstreckungsverbrechens-Organisation auf der Basis der Anwendung der nicht zuständigen und auch ungültigen NS-Verbrechens-Norm §16 II LzO-Gesetz 1933 zu befassen. In Sachen "**Rechtsbeugung** durch Sachverhaltsverfälschung" wird deshalb hier beigefügt : **NJW 71,751 -BGHSt. 21.07.70** siehe Anlage 2

6c. Daß der angeschriebene Bedienstete und der die Anzeige erstattende Direktor des AG Cloppenburg ("Kollege der Richterin Wurmbach-Svatek") im AG Cloppenburg ganz persönlich angesprochen worden waren, ergibt sich erneut aus einem zweiten Anschreiben vom **29.07.07** an die Genannten, per dessen das Schreiben vom 24.07.2007 aus technischen Übermittlungsgründen noch einmal neu zugefaxt worden war. Dort ist ganz zweifelsfrei persönlich an die betroffenen Bediensteten im Amtsgericht adressiert worden und nicht "an das Amtsgericht". Hier beigefügt: **Anlage 5**

7. Der offenbar recht eifrig-hilfsbeflissene Herr "Kollege" Staatsanwalt Bondzio hat es denn, soweit erkennbar, auch vor lauter Eile offenbar zielstrebig **unterlassen, pflichtgerecht gesetzmäßig zu ermitteln und den Unterzeichner überhaupt zu hören, wie es wohl seine gesetzliche Pflicht gewesen sein dürfte**. Insbesondere hinsichtlich der subjektiven Tatbestände wäre er, ehe durch ihn solche Behauptungen wie die in die Welt gesetzt wurden, der Unterzeichner habe "kränken wollen", gehalten gewesen, entsprechend ordentlich zu ermitteln und sachgemäß nicht nur die **belastenden**,

sondern auch die zur **Entlastung** dienenden Sachverhalte aufzuklären. Dies hat er, und zwar klar erkennbar, einseitig und mit Methode, tunlichst nicht getan, um alsdann **willkürlich vortäuschen zu können**, einen rechtlich-sachlichen Grund für seinen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls vorliegender "**Substanz und Güte**" vorliegen zu haben.

8a Aufgrund Kenntnis der weiteren Vorgänge zu vorliegendem "Strafbefehl" vom 15.11.2007 gegen den Unterzeichner ergibt sich schlüssig, daß im planmäßig organisiert aufeinander abgestimmten Zusammenwirken des LOSTA Herrmann, StA Wachtendorf und StA Bondzio, sämtlich Staatsanwaltschaft Oldenburg sowie dem Amtsgerichtsdirektor Cloppenburg und der Amtsrichterin Wurmbach-Svatek, beides wiederum "Kollegen" beim AG Cloppenburg, auf den Erlass des Strafbefehls ergebnis-vorbestimmt hingearbeitet wurde mit dem Ziel, der Selbstanzeige des Unterzeichners vom 01.09.2007 (451 Js 60777/07 StA Olbg.) wegen Verdachts auf falsche Verdächtigung nicht nachgehen zu müssen bzw. sie einfach fallen zu lassen unter dem rechtsmißbräuchlichen Vorwand, von der Möglichkeit des §154 StPO Gebrauch zu machen (Nichtverfolgung von Straftaten, wenn bereits vorher weitere andere und schwerwiegendere Vorwürfe vorliegen), um damit möglicherweise fortgesetzt schwerkriminelles Handeln der "Kollegin" Staatsanwältin Sabine Mund (Rechtsbeugeverbrechen/ lfd.Strafvereitelungen im Amt, Begünstigung von "Kollegen" und LzO-Vorstand) einer Aufklärung zu entziehen.

8b Die Selbstanzeige vom 01.09.07 wurde noch am 01.09.07 an den LOSTA **Herrmann persönlich** gerichtet und war dann zunächst **prompt** für annähernd 1 Monat **weder** bei der Staatsanwaltschaft Oldb. "**registriert**" noch überhaupt "**auffindbar**". Das Az. zur Selbstanzeige vom 1.9.2007 wurde dem Unterzeichner erst mit der Einstellungsverfügung des Staatsanwalts **Wachtendorf** der StA Oldenburg vom 20.11.07 bekanntgegeben: **451 Js 60777/07**.

Weitere Anlagen hierzu:

- 1) Selbstanzeige vom 01.09.2007 -mit Anlage Anzeige gegen Duvenhorst vom 28.06.07- **Anlage 6**
- 2) Die Nichtverfolgungsmitteilung des Staatsanwalts Wachtendorf v. 20.11.2007 bzgl. Selbstanzeige vom 01.09.2007 **Anlage 7**
- 3) **Erneute Eingabe** der Anzeige "an die Staatsanwaltschaft" **28.09.2007** wegen einstweiligen **Verschwindens der ersten Eingabe** vom 01.09.07 beim LOSTA **Anlage 8**

9. Selbst nach erneuter Anzeige-Eingabe war der Eingang der Selbstanzeige gem. tel. Nachfrage bei der StA am **12.10.07** dort noch immer nicht registriert oder auch nur bekannt. Daraus leitet sich zwanglos ab, daß der LOSTA Herrmann die Anzeige ganz offensichtlich erst einmal "aus dem Verkehr" gezogen hat, um die Inszenierung eines Strafverfahrens gegen den Unterzeichner in Form der Sorte des vorliegenden "Strafbefehls" gemeinschaftlich **mit den übrigen Beteiligten** vorzubereiten. Dies war notwendig, um den durchsichtigen Grund zu schaffen, die Selbstanzeige des Unterzeichners vom 1.9.2007 unter dem Vorwand auszuschalten, es lägen bereits "weitere Verfahren vor", so daß eine Bestrafung aufgrund der Selbstanzeige gegenüber den ohnehin zu erwartenden Strafen nicht ins Gewicht fiel, weshalb die Selbstanzeige dann, **scheinbar** gesetzlich korrekt, ohne jedwede Ermittlungen fallen gelassen werden konnte, und somit die Aufklärung darüber vereitelt wurde, ob die "Kollegin" Staatsanwältin Sabine Mund ihre "Kollegen" und den LzO-Vorstand ständig durch Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt begünstigt, indem sie, wie im hier vorliegenden Falle, teils ohne jegliche Begründungen behauptet, eine Anzeige gegen ihren "Kollegen" Amtsrichter Duvenhorst entbehrte in Teilen "**jeglicher Grundlage**", dabei berechnete einzelne Vorwürfe einfach übergeht und im übrigen erklärt: "Das Verfahren habe ich **ohne weitere Ermittlungen** eingestellt", obwohl das strafbare Tun des betreffenden Richter -"Kollegen" Duvenhorst evident war. Die **Strafanzeige vom 28.06.2007** gegen Richter Duvenhorst liegt hier bei (ohne die darin genannten Anlagen): **Anlage 6 Blatt 1**

Die inkriminierte Einstellungsverfügung der Staatsanwältin Sabine Mund vom 30.07.2007 -Az. Sta. 240 Js 38226/07- ist hier beigefügt als **Anlage 9**

10a Aus der Strafanzeige vom 28.06.2007 gegen Richter Duvenhorst in Verbindung mit der Einstellungsverfügung der Staatsanwältin Sabine Mund vom 30.07.2007, per derer **sie** nicht einmal mehr ermittelte, entscheidende Tatvorwürfe einfach übergang und auf dieser Basis dem Anzeigersteller bescheinigte, seine "Vorwürfe der Beihilfe und Begünstigung" entbehrten **jeglicher Grundlage**, ergibt sich zwingend, daß hier ganz offenkundig gebeugt und vereitelt sowie offen gesetzlos "**ohne weitere Ermittlungen**" eingestellt wurde. Um diesen Vorgang nicht im Rahmen der Selbstanzeige des Unterzeichners in strafrechtlicher Hinsicht überprüfen zu müssen, wurde durch die bereits genannten Amtsträger **gemeinschaftlich der Plan verabredet**, den Anzeigersteller mit einem **Strafbefehl zu überziehen**, um unter dem **Vorwand**, es beständen bereits weitere Verfahren, bei denen Strafen zu

erwarten seien, zu denen eine weitere Bestrafung wegen der Selbstanzeige nicht mehr ins Gewicht fiele, zur Selbstanzeige gar nicht erst mehr zu ermitteln.

10b Daß eine gemeinschaftliche **Verabredung** zur Durchführung vorbeschriebenen Plans vorliegt, ergibt sich zwanglos sowohl aus der Art und Weise als auch dem chronologischen Ablauf der Einzelschritte zur Abwicklung des schwerwiegenden Willküraktes:

1. Am 24.07.07 ging dem Amtsgerichtsdirektor Cloppenburg vom Amtsgericht Cloppenburg das in Rede stehende Papier vom 24.07.07 zu, ohne daß sich offenbar jemand erkennbar ordnungs- und pflichtgemäß beleidigt "fühlte". Die Haltbarkeitsdauer des beleidigungslosen Zustands war dann bis zum 05.09.07 von Bestand -was erklärtermaßen aus "Blatt 6" der Akte beweiskräftig hervorzugehen scheint.

2. Am 1.9.07 ging dann die Selbstanzeige des Unterzeichners vom 1.9.07 beim Herrn LOStA in Oldenburg ein mit dem Ergebnis, daß diese erstmal für etwa 1 Monat **spurlos verschwand** bzw. nirgends auffindbar war. Vermutlich, weil durch die Selbstanzeige die "Kollegin" Sabine Mund als Staatsanwältin hinsichtlich dringenden Verdachts auf ständige Begehung kollegialer Rechtsbeugeverbrechen und Strafvereitelungshandlungen hätte überprüft werden müssen.

3. Am 5.9.07 erinnerte sich daraufhin recht zügig nunmehr 4 Tage nach Eingang der Selbstanzeige des Unterzeichners am 01.09.07 der Amtsgerichtsdirektor Cloppenburg, daß der beleidigungslose Zustand zu beenden sei und erstattete "Anzeige wegen Beleidigung", jedenfalls ausweislich "Blatt 6 der Akte", und auch daran, daß etwas nicht Definierbares nach §185 StGB strafbar sei, was wohl auch aus "Blatt6" der Akte, wenn auch etwa ungenau, hervorgehen dürfte, weil nicht verdeutlicht wird wer eigentlich warum zeitgerecht "beleidigt" zu sein oder sich zu "fühlen" hatte, um die "Kollegin Staatsanwältin Sabine Mund". vor einer strafrechtlichen Überprüfung ihres eindeutig kriminellen Verfolgungsgebarens zu bewahren.

4. Am 15.11.07 erging dann durch die "Kollegin" Einzelrichterin Wurmbach-Svatek planungssicher der benötigte "Strafbefehl", aus dem nun hervorgeht, daß gem. "Blatt 6 der Akte" der Amtsgerichtsdirektor Cloppenburg am 5.9.2009 Strafantrag gestellt hat, weil "die an der Entscheidungsfindung beteiligten Richter", die es augenscheinlich nicht gab, " in ihrer "Ehre gekränkt" wurden, was "strafbar nach §185 StGB" sei. Jedenfalls wohl gemäß "Blatt 6 der Akte".

5. Unter dem 20.11.07, und somit nach einer Schamfrist von 5 Tagen, verfügte der "Kollege" Staatsanwalt Wachtendorf die Nichtverfolgung der Selbstanzeige vom 1.9.07. Dadurch erfuhr der Unterzeichner erstmals offiziell nach ca. 2 ½ Monaten, daß diese bei der Staatsanwaltschaft in Oldenburg angekommen sein mußte mit dem Ergebnis, daß ein Verfahren hierzu jedoch gar nicht erst eingeleitet wurde, weil (siehe Strafbefehl vom 15.11.2007) " noch weitere Strafverfahren anhängig seien, und eine Verfolgung der Anzeige des Unterzeichners ohnehin nicht mehr zu einer Erhöhung der zu erwartenden Strafen führen würde.

11a Aus allem ergibt sich schlüssig, daß **mindestens 3 Amtsträger** gemeinschaftlich sachwidrig ein Strafverfahren gegen den Unterzeichner geplant und durchgeführt haben, um die Klärung von Straftaten der "Kollegin" Staatsanwältin Sabine Mund zu vereiteln. Zur Frage der Bandenbildung ist hier beigefügt **BGHSt 46,321** und **BGH NJW 2005,2629** (LG Oldenburg) .-siehe Anlage 3-

11b Dies dürfte ungesetzliches Tun darstellen. Hierzu wird festgestellt, daß der "Kollege" Staatsanwalt **Wachtendorf** im Verdacht steht, zugunsten der LzO durch Rechtsbeugung und Strafvereitelung deren kriminelle Vollstreckungspraktiken nach NS-Recht §16II LzO-Gesetz vom 3.7.1933 offen ostentativ zu decken. Er hat bereits im Rahmen von **Rechtsbeugung und Strafvereitelung** im Amt durch Anwendung dieses ungültigen NS-Verbrechens-Rechts entsprechende Anzeige des Unterzeichners vom 18.06.2007 gegen den Vorstand der LzO (Az. StA Oldenburg **456 Js 35437/0** mit Vfg.

vom 22.06. 07 **nach nur 4 Tagen eingestellt** -hier **Anlage 10** und damit demonstrativ klaggestellt, daß er rücksichtslos das Recht zugunsten der LzO beugt, und daß er damit alsTeil des LzO-Vollstreckungs-Verbrechens-Syndikats zu sehen sein dürfte. Demgemäß hat er diesmal **erneut**, und zwar im Rahmen gemeinschaftlicher Planung, zur **Vereitelung der Aufklärung** des Verdachts auf schwerkriminelle Einstellungspraktiken seiner "**Kollegin**" **Sabine Mund** teilgenommen und entsprechend ungesetzlich die Selbstanzeige des Unterzeichners neutralisiert.

Unter den gegebenen Voraussetzungen wird daher angeregt, den Strafbefehl vom 15.11.07 aufzuheben


Günter E. Völker